

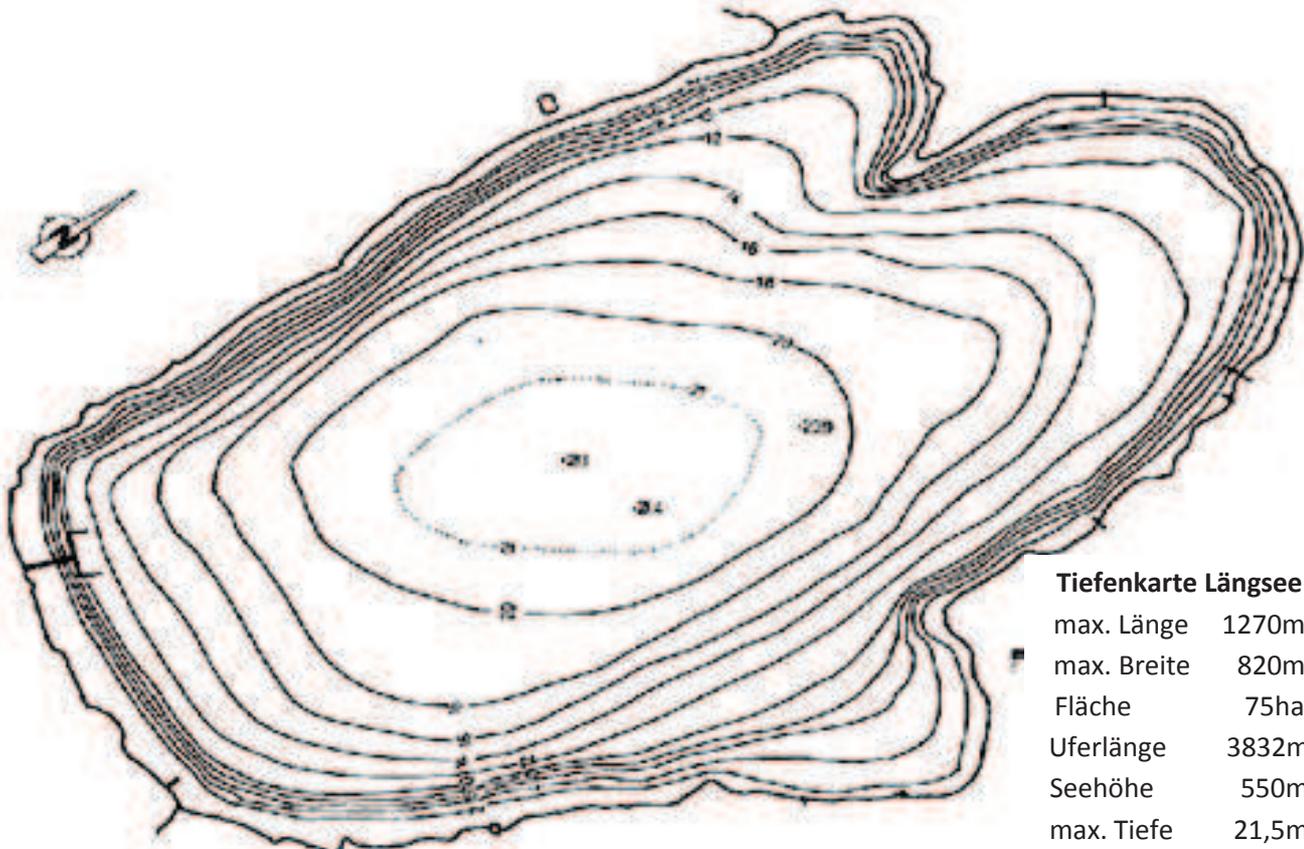
# Fischereiordnung Längsee

1. Die Fischereierlaubnis wird nur an InhaberInnen einer Jahresfischerkarte oder einer Fischergastkarte, gültig für das Land Kärnten ausgegeben.
2. **Die für das Land Kärnten vorgeschriebenen Schonzeiten, Mindest-maße, Fischerei-, Tier-, und Naturschutzgesetze sowie die Fischerei-weidgerechtheitsverordnung sind zwingend einzuhalten.**
3. Das Fischen vom Ufer oder vom Boot aus ist über den ganzen See erlaubt. **Die Fischereizeit ist von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, des eingetragenen Datums.** Von den Badestegen ist das Fischen nur nach Rücksprache mit dem Bademeister und/oder dem Stegbesitzer erlaubt.
4. Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar.
5. Es darf höchstens mit zwei Angeln gefischt werden. Der Fischer muss bei seinem Gerät anwesend sein (→ Fischereierlaubnisscheinenzug).
6. Untermaßige oder geschonte Fische müssen sofort und schonend in den See zurückgesetzt werden. Kranke und tote Fische wegen Seuchengefahr nicht zurücksetzen sondern bei der Fischereiaufsicht melden!
7. Jeder angeeignete (oder gehälterte) Fisch ist unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber unter Angabe der Fischart, Länge, Datum und Fangzeit in den Fischereierlaubnisschein einzutragen.
8. Die Verwendung von Köderfischen aus anderen Gewässern ist nicht erlaubt.
9. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder ist verboten. Der Fischereierlaubnisnehmer hat die Kontrolle und im Falle des Verdachtes der Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder das Einholen des ausgeworfenen Köders zu dulden
10. Das Auslegen der Köder ist nur in Wurfweite vom Angelplatz erlaubt.
11. Pro Tag ist das Fanglimit 1 Raubfisch (Hecht, Zander, Waller) und 2 Friedfische (Karpfen, Schleie). Für die in diesem Absatz nicht namentlich angeführten Fische besteht kein Fanglimit (z.B. Barsch)
12. Es dürfen maximal 1 kg pro Tag und Person an Naturfuttermaterial (Weizen, gekochter Mais, Kürbisplatten) in den See ausgebracht werden – es droht ansonsten Kartenentzug.
13. Die Badestege, das Ufer und der See sind von jeglichem Unrat sauber zu halten.
14. Die erbeuteten Fische dürfen weder verkauft, noch darf mit ihnen ein Handel betrieben werden.
15. Gefangene Fische, auch Köderfische, dürfen höchstens 12 Stunden gehältert werden. Sie dürfen nur für den Tagesbedarf entnommen werden.
16. Bei der Ausübung des Fischfanges dürfen elektronische Ortungshilfen nicht verwendet werden (Echolot, GPS u.s.w.).
17. Das Zelten in der freien Landschaft und somit auch am Längsee ist verboten.
18. Dem Landesgesetzblatt Kärntner Fischereiweidgerechtheitsverordnung (15. Juli 2003, 30. Verordnung) ist ausdrücklich zu entsprechen, wonach mitunter der „Gebrauch von Legeschnüren“ (§1, (1)) nicht als weidgerecht gilt.
19. Eine Nichteinhaltung der Fischereiordnung hat eine sofortige Entziehung der Fischereibewilligung zur Folge. Ein Anspruch auf Rückersatz bereits geleisteter Gebühren besteht nicht. Darüber hinaus ist mit einer Meldung an das Stift St. Georgen sowie mit eine Mitteilung an die Bezirkshaupt-mannschaft zu rechnen.

## Fische die im Längsee leben

Fischart	Mindestfangmaß (cm)	Tagesfangbeute	Jahresfangbeute	Schonzeit
Aal, FREI	-			-
Aitel, FREI	-			-
Barsch, FREI	-			-
Bitterling	-			1. Jän. - 31. Dez.
Brachse, FREI	30	3		-
Hecht	60	1		1. Jän. - 30. April
Karpfen	40	2	40	-
Laube, FREI	-			-
Rotaugen, FREI	-			-
Rotfeder, FREI	-			-
Schleie	30	2	40	1. Jun. - 30. Jun.
Waller (Wels)	70			15. Mai - 15. Jul.
Zander	50	1	10	1. Jän. - 31. Mai

Für die FREI  
gekennzeichneten  
Fische gilt keine  
Fangmengen-  
Beschränkung!



**Tiefenkarte Längsee**  
 max. Länge 1270m  
 max. Breite 820m  
 Fläche 75ha  
 Uferlänge 3832m  
 Seehöhe 550m  
 max. Tiefe 21,5m

Das Bistum Gurk wünscht Ihnen, Ihrer Familie  
und allen Freunden ein kräftiges „PETRI HEIL“  
und noch viele schöne Tage am Längsee.